

Schiedsgutachtervereinbarung

Zwischen: Geschädigter (Geschädigte)

vertreten durch _____

und: Schadensverursacher (Schadensverursacherin)

vertreten durch _____

wird zur Beilegung eines außergerichtlichen Rechtsstreites _____

(Beschreibung der Sache und Ort)

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Zweck der Schiedsgutachtervereinbarung

(1) _____

(Beschreibung des unstrittigen Hergangs)

(2) Durch den Sachverständigen soll festgestellt werden, _____

(formulierte Disput)

Allein zum Zwecke der Klärung dieser Fragen soll der Sachverständige als Schiedsgutachter tätig werden.

§ 2 Person des Schiedsgutachters

(1) Zum Schiedsgutachter wird von den Parteien übereinstimmend bestellt:

(Name und Adresse des SV)

(2) Der Schiedsgutachter muss vor Erstellung des Schiedsgutachtens versichern, dass er für keine der an dieser Schiedsgutachtervereinbarung beteiligten Parteien bisher als Privatgutachter tätig war oder mit ihr sonst in irgendeiner geschäftlichen oder geschäftsähnlichen Beziehung steht. Um die Neutralität des Sachverständigen zu wahren, hat er die Verpflichtung zu unbedingter Unparteilichkeit und muss sämtliche Parteien sachlich und formell gleich behandeln und in gleichem Maße über Zwischenstände und Ergebnisse z.B. von Besichtigungen informieren. Über einseitig erhaltene Informationen wird die Gegenseite umgehend in Kenntnis gesetzt.

(3) Der Schiedsgutachter versichert, dass er für keine der an dieser Schiedsgutachtervereinbarung beteiligten Parteien in der Sache beratend oder begutachtend tätig war oder sich zu Sachverhalten in dieser Sache geäußert hat.

(4) Ausgenommen von § 2 (3) sind folgende Dokumente und Besprechungen:

(z.B. Vorgespräche für eine Angebotsabgabe, jegliche Korrespondenz)

§ 3 Umfang der Schiedsgutachtertätigkeit

(1) Der Schiedsgutachter wird beauftragt, über folgende Tatsachen Feststellungen zu treffen, wobei es auch die Aufgabe des Schiedsgutachters ist, soweit es für die Schlichtung des Rechtsstreits sinnvoll erscheint, über diesen Umfang hinaus Tatsachenfeststellungen zu treffen und Schlussfolgerungen zu ziehen.

(2) Insbesondere obliegt es dem Schiedsgutachter, die folgenden Fragen zu beantworten:

I. _____
II. _____
III. _____
IV. _____
V. _____

(konkrete, eindeutige Fragestellung ohne rechtliche Fragen)

§ 4 Wirkung des Schiedsgutachtens

Die von dem Schiedsgutachter getroffenen Feststellungen und der Inhalt des von Ihm zu erstellenden schriftlichen Schiedsgutachtens sind für die Parteien verbindlich. Insoweit ist der Rechtsweg ausgeschlossen – vorbehaltlich lediglich der etwaigen gerichtlichen Überprüfung wegen offenkundiger Unrichtigkeiten.

Das endgültige Gutachten steht einer Beweiserhebung über die dargelegte Beweisfrage im selbständigen Beweisverfahren im Sinne von § 493 ZPO dahingehend gleich, dass von den vertragsschließenden Seiten die Einrede eines Parteigutachtens ausgeschlossen wird und das Gutachten als verbindlich im Sinne des wie zuvor benannten § 493 ZPO angesehen wird.

§ 5 Auswirkungen dieser Vereinbarung auf Verjährung

- (1) Zur Vermeidung von gerichtlichen Verfahren, die der Unterbrechung/Hemmung der Verjährung dienen, haben die Parteien Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass für den Zeitraum der Durchführung dieser Schiedsgutachtervereinbarung mit der Sache einhergehende Fristen gehemmt sind. Die Hemmung dauert an bis zum Ende dieser Schiedsgutachtervereinbarung.
- (2) Diese Schiedsgutachtervereinbarung endet, soweit sie entweder durch eine der Parteien aus wichtigem Grund gekündigt wird oder der Schiedsgutachter ein abschließendes Gutachten erstellt und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage des Schiedsgutachtens keine der Parteien die Anhörung des Schiedsgutachters beantragt. Für den Fall, dass eine der Parteien die Anhörung des Schiedsgutachters beantragt, endet diese Schiedsgutachtervereinbarung einen Monat nach Durchführung der letzten Anhörung des Schiedsgutachters.
- (3) Für den oben näher beschriebenen Zeitraum der Durchführung dieser Schiedsgutachtervereinbarung verzichten die Parteien übereinstimmend und unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 6 Mitwirkungs- und Förderungspflichten der Parteien

- (1) Die Parteien verpflichten sich, das Schiedsgutachterverfahren zu fördern und den Gutachter in der von ihm gewünschten Weise kostenfrei zu unterstützen sowie die vom Gutachter angeforderten Vorschüsse einzuzahlen und darüber hinaus gemeinsam alle Unterlagen auszuhändigen, die der Gutachter zur Durchführung seines Gutachterauftrags benötigt und in entsprechender Form von den Parteien direkt anfordert.
- (2) Kommt eine Partei der ihr obliegenden Mitwirkungs- und Förderungspflicht in dem Schiedsgutachterverfahren trotz schriftlicher Nachfristsetzung durch die andere Partei nicht oder nicht vollständig nach, so gelten die von der anderen Partei behaupteten Umstände tatsächlicher Art als zugestanden, soweit sie nicht von dem Schiedsgutachter aufgrund eigener Sachkenntnis oder der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen selbst ermittelt werden können.

§ 7 Kosten des Schiedsgutachters

- (1) Der Gutachter wird von den Parteien zur Vorlage eines Honorarangebots aufgefordert, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- (2) Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis tragen die Parteien die entstehenden Gesamtkosten dieses Vertrages (einschließlich der Kosten beauftragter Rechtsanwälte) nach dem Verhältnis, in dem ihre Ansprüche und Forderungen gegebenenfalls nach rechtskräftiger Entscheidung durch ein Zivilgericht widerlegt worden sind.
- (3) Ein vom Schiedsgutachter angeforderter Vorschuss ist unabhängig von der endgültigen Kostenverteilung aufgrund der sonstigen Beweislastregelung von den Parteien dieser Vereinbarung je zur Hälfte innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt an die Parteien dieser Schiedsgutachtervereinbarung direkt mit Zahlungsaufforderung zum o.g. Anteil.
- (4) Der Gutachter wird gebeten, abschließend eine Kostenquote vorzuschlagen.

§ 8 Annahmeerklärung dieses Vertrages durch die Parteien

Dieser Vertragsentwurf ist in 3-facher Ausführung und von beiden Parteien vervollständigt worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Vereinbarung: Ich nehme das Schiedsgutachterverfahren auf Basis dieses Vertrages an.

Unterschrift beider Parteien:

Ort, Datum und Unterschrift des/der Geschädigten

Ort, Datum und Unterschrift des/der Schadensverursacher/in